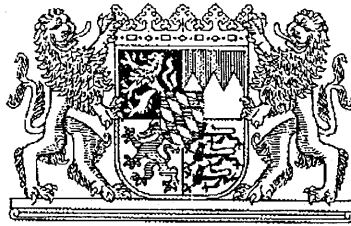


20 ZB 09.30103

W 4 K 08.30198



Abdruck

EINGEGANGEN

12. Feb. 2010

Beck, Burkard.
Schürkens, Walter
Rechtsanwälte

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Beck Burkard Schürkens Walter,
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. März 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler

ohne mündliche Verhandlung am **8. Februar 2010**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Berufung wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zugelassen.
- II. Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).
- III. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.
- IV. Dem Kläger wird für das Zulassungsverfahren und das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Schürkens, Schweinfurt, beigeordnet (§ 166 VwGO, §§ 114, 119, 121 ZPO).

Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG, § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 87 b Abs. 1 VwGO wird der Klagepartei aufgegeben, Tatsachen anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren Sie sich beschwert fühlt.

Für die Erfüllung dieser Anforderung wird eine Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses gesetzt. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und es nicht mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klagepartei zu ermitteln.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 VwGO).

Im Übrigen ergeht folgende

Belehrung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Schaudig

Beuntner

Reinthalder